



Wassersportverein Fleckeby e. V.

Satzung

Stand: 13. März 2009

GLIEDERUNG

ERSTER ABSCHNITT - GRUNDSÄTZE -	2
§ 1. NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFTEN, STANDER UND GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2. ZWECK, ZIELE UND GRUNDSÄTZE	2
ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDER -	2
§ 3. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE	2
1. Ordentliche Mitglieder	2
2. Ausserordentliche Mitglieder	3
3. Jugendliche Mitglieder	4
4. Umwandlung von Mitgliedschaften	4
§ 4. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
1. Aufnahme neuer Mitglieder	4
2. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5. BEITRÄGE	5
DRITTER ABSCHNITT - ORGANISATION -	6
§ 6. ORGANE DES VEREINS	6
§ 7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
1. Zusammensetzung, Ablauf, Verfahren	6
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 8. VORSTAND	7
1. Zusammensetzung, Aufgaben	7
2. Wahlen	7
§ 9. VEREINSANLAGEN	7
§ 10. PROTOKOLLE	8
§ 11. SCHIEDSGERICHT	8
VIERTER ABSCHNITT - AUFLÖSUNG -	8
§ 12. AUFLÖSUNG DES VEREINS	8



ERSTER ABSCHNITT - GRUNDSÄTZE -

§ 1. NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFTEN, STANDER und GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 07. Juli 1963 gegründete Verein führt den Namen „Wassersportverein Fleckeby e.V.“ (abgekürzt „WSF“). Der Verein ist beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen -VR 387 EC ins Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Fleckeby und ist Eigentümer des im Grundbuch Fleckeby, Blatt 0293, eingetragenen 8531 m² großem Grundstück, den darauf befindlichen Immobilien sowie des zugehörigen Sportboothafens an der Großen Breite der Schlei.
3. Der WSF ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (Mitgliedsnummer SH 010) und im Seglerverband Schleswig-Holstein (Mitgliedsnummer LSV 71012).
4. Der Vereinsstander setzt sich aus den Farben blau, weiß und rot zusammen und zwar blau am Liek, rot an der Spitze, in der Mitte ein auf der Spitze stehendes weißes Quadrat mit schwarzem Rand und den schwarzen Buchstaben WSF.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK, ZIELE UND GRUNDSÄTZE

1. Der WSF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ermöglicht und fördert den Wassersport und stellt die notwendigen Einrichtungen hierfür bereit. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, zur Erlangung der notwendigen Seemannschaft und der erforderlichen Führerscheine.
2. Der Umwelt- und Naturschutz sind Vereinsziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer Sachanlagen zurück.

ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDER -

§ 3. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

1. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die nach der „Ehrenordnung“ aufgrund ihrer außerordentlichen Verdienste um den WSF von zwei Dritteln der Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung ernannt worden sind. Sie besitzen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung und der Verrichtung von Arbeitsdiensten befreit.



2. **Aktive Mitglieder** sind solche Mitglieder, die sich mit oder ohne Boot am sportlichen Vereinsleben beteiligen. Erst durch Zahlung ihrer Aufnahmegebühr in das Vereinsvermögen haben sie alle Rechte.

Zu ihren Rechten gehören:

- grundsätzliche Liegeplatzberechtigung im Hafen und/oder an Land,
- grundsätzliche Benutzung aller Vereinsanlagen,
- volles Stimmrecht zu allen Abstimmungen,
- das Tragen der Vereinsnadel und des Mützenemblems, das Führen des Vereinsstanders und die Kennzeichnung ihrer Boote mit der Vereinszugehörigkeit.

Zu den Pflichten gehören:

- termingerechte Beitragszahlung,
- Zahlung von beschlossenen Umlagen und anteiligen Nutzungsentgelten,
- Zahlung der zum Zeitpunkt des Eintritts gültigen Aufnahmegebühr,
- Verrichten von Arbeitsdiensten zur Erhaltung des Vereinseigentums, (Der Verein ist berechtigt, bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes eine Ersatzleistung zu fordern. Art und Umfang der Ersatzleistung wird in der "Arbeitsdienst-Ordnung" geregelt.)
- aktive Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten,
- Eintragung des Bootes in das vereinseigene Bootsverzeichnis,
- Einsatz für das Wohl des Vereins,
- Förderung des Ansehens und der Ziele des Vereins.

3. **Ruhende Mitglieder** sind aktive Mitglieder, die auf eigenen Antrag auf das Recht

- grundsätzliche Liegeplatzberechtigung im Hafen und an Land

verzichten und dafür von der Pflicht

- Verrichten von Arbeitsdiensten zur Erhaltung des Vereinseigentums

befreit sind.

Eine Umwandlung in den aktiven Stand ist im Ausnahmefall möglich. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. **Ehepartner** von ordentlichen Mitgliedern genießen auf Antrag gegen einen von der Hauptversammlung festgelegten anteiligen Betrag die Rechte wie unter 2..

2. Außerordentliche Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich am sportlichen Geschehen nicht aktiv beteiligen. Sie besitzen keine Eigentumsanteile und haben eingeschränkte Rechte und Pflichten.

Zu den Rechten gehören:

- Grundsätzliche Nutzung des Vereinsgeländes und des Vereinshauses, sowie der vereinseigenen Boote im Rahmen der organisierten Segelausbildung,
- volles Stimmrecht zu allen Abstimmungen mit Ausnahme von Abstimmungen, die das Vereinsvermögen betreffen,
- das Tragen der Vereinsnadel und des Mützenemblems.

Zu den Pflichten gehören:

- termingerechte Zahlung der festgesetzten Beiträge.



3. Jugendliche Mitglieder

1. **Jugendliche Mitglieder** werden in der Jugendabteilung zusammengefasst, die vom einem/einer mindestens 16-jährigem/n Jugendobmann/-frau geleitet wird.

Zu ihren Rechten gehören:

- grundsätzliche Liegeplatzberechtigung im Hafen und/oder an Land,
- grundsätzliche Benutzung aller Vereinsanlagen,
- das Tragen der Vereinsnadel und des Mützenemblems, das Führen des Vereinsstanders und die Kennzeichnung ihrer Boote mit der Vereinszugehörigkeit.

Zu den Pflichten gehören:

- termingerechte Beitragszahlung,
- Zahlung von anteiligen Nutzungsentgelten,
- Zahlung der zum Zeitpunkt des Eintritts gültigen Aufnahmegebühr,
- aktive Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten,
- Eintragung des Bootes in das vereinseigene Bootsverzeichnis,
- Einsatz für das Wohl des Vereins,
- Förderung des Ansehens und der Ziele des Vereins.

2. Die Jugendabteilung gibt sich eine „Jugendordnung“, die mit dem Vorstand abgestimmt werden muss.

3. Die Jugendabteilung wählt sich einen/eine verantwortlichen/-e Jugendobmann/-frau, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der/Die Jugendobmann/-frau ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

4. Die Jugendabteilung wählt aus dem Kreis der über 14-jährigen bis zu zwei Vertreter, die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes sind und somit an der Willensbildung des Vereins beteiligt sind.

5.

6. Die Jugendabteilung ist eigenständig in der Wirtschaftsführung. Ein Haushaltsplan ist aufzustellen und mit dem Vorstand abzustimmen.

7. Mitglieder der Jugendabteilung sind mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

8. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Außerordentliche Mitglieder übernommen; auf Antrag kann eine Ordentliche Mitgliedschaft beantragt werden.

4. Umwandlung von Mitgliedschaften

Die Umwandlung einer Mitgliedschaft hat schriftlich zum 31. 12. an den Vorstand zu erfolgen.

§ 4. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Aufnahme neuer Mitglieder

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich auf Formblatt zu richten.

2. Der Aufnahmeantrag als junges Mitglied bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er hat das Recht, die Aufnahme eines Bewerbers unter Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Die Mitgliedschaft tritt erst in Kraft

- nach Entrichtung eines Jahresbeitrags und dem Ablauf eines Jahres als Probezeit,



- nach Entrichtung der Aufnahmegebühr am Ende der Probezeit.

5. Während der Probezeit können der Vorstand oder das Mitglied die Mitgliedschaft schriftlich zum Ende eines Monats kündigen. Das Mitglied kann seine Rechte erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages in Anspruch nehmen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- durch Streichung,
- Tod.

1. Der **Austritt** ist schriftlich zu erklären und kann zum Ablauf des 31.12. jedes Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss drei Monate vorher erklärt werden. Mit dem Tage des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten.

Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen.

Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

2. **Ausschluss** von Mitgliedern:

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a. wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- b. bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten,
- c. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Nichtbefolgen von Beschlüssen der Vereinsorgane.

3. Über den Ausschluss zu 2 a. entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Über den Ausschluss zu 2 b. und c. kann der erweiterte Vorstand oder jedes stimmberechtigte Mitglied einen Antrag stellen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss als Bestandteil der Tagesordnung jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Ein Mitglied, das keine aktuelle ladungsfähige Adresse mitgeteilt hat, kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem WSF sowie das Recht ein Abzeichen und den Stander des Vereins zu führen.

§ 5. BEITRÄGE

1. Über die Höhe der Beiträge und über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Gebührenordnung festgehalten. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen oder können durch den Verein abgerufen werden (Bankeinzug).

2. Der Vorstand ist ermächtigt, wirtschaftlich schwachen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages zu erleichtern, indem stufenweise Zahlung vereinbart wird.



DRITTER ABSCHNITT - ORGANISATION -

§ 6. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des WSF sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zusammensetzung, Ablauf, Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen (vergleiche § 3 ff.). Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einmal im ersten Quartal jedes Jahres stattfinden (Jahreshauptversammlung). Sie muss vom Vorstand 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Ladungsfrist ist gewahrt mit der rechtzeitigen Versendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift.
3. Eine Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Zwecks muss der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Ladungsfrist ist gewahrt mit der rechtzeitigen Versendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift.
5. Alle Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntgegeben werden.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.
7. Über Beschlüsse wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. Verlangt bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl oder bei Abstimmungen $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, so muss dem entsprochen werden. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
8. Entscheidungen, die in einer Versammlung durch Mehrheit gefällt werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Über folgende Punkte beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, Bestätigung der/s Jugendobfrau/mannes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich alternierend jeweils auf 2 Jahre)
 - Diskussion und Abstimmung über Anträge,
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
2. Über folgende Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - inhaltliche Satzungsänderungen.



Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt.

3. Über folgenden Punkt entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3 /4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Auflösung des Vereins,
- Bestellung des/der Liquidatoren sowie Festlegung ihrer Vertretungsmacht.

§ 8. VORSTAND

1. Zusammensetzung, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

2. Zum **geschäftsführenden** Vorstand gehören:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassenwart,
der Schriftwart.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand übertragen worden sind. Er setzt die in § 2 genannten Zwecke, Ziele und Grundsätze um. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Sinne der Arbeitsteilung.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann vor allen Entscheidungen den erweiterten Vorstand hören.

6. Zum **erweiterten** Vorstand gehören:

der/die Jugendobmann/-frau (gem. § 3, 3.3. und § 5 der Jugendordnung),
zwei Jugendvertreter/innen (gem. § 3, 3.5. und § 6 der Jugendordnung),
der Takelmeister,
der Regattaobmann,
Beisitzer

7. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und entscheidet mit diesem im Rahmen dieser Satzung.

2. Wahlen

1. Der geschäftsführende Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende und der Schriftwart, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich gewählt.

§ 9. Vereinsanlagen

1. Das Vereinsgelände, der Hafen und die Gebäude sind eine zweckgebundene Einheit. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet, der das Hausrecht ausübt.

2. Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Infrastruktur und des Inventars durch Mitglieder oder Dritte wird durch eine „Nutzungsordnung“ geregelt.

3. Die Nutzung des Hafens ist durch die Betriebsvorschrift "Hafenordnung für den Hafen des Wassersportvereins Fleckeby e. V." geregelt.



§ 10. PROTOKOLLE

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen sowie aller Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 11. SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des WSF, die aus dem WSF-Verhältnis entstanden sind, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede streitende Partei benennt zwei Mitglieder ihres Vertrauens, die einen unparteilichen Vorsitzenden wählen.

VIERTER ABSCHNITT - AUFLÖSUNG -

§ 12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Gemeinde Fleckeby mit der Weisung, es für die Weiterführung des Segelsports zu verwenden.

2. Ist die unter 1. getroffene Bestimmung innerhalb von drei Jahren nach Auflösung des Vereins nicht durchführbar, so fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“.

Fleckeby, 13. März 2009

(Hans-Jürgen Friedel)
1. Vorsitzender

(Ulrich Gaida)
Schriftwart